



# OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Republik Argentinien, vertreten durch die Präsidentin, Rua 9 de Julio (casa rosa), Buenos Aires, Argentinien, vertreten durch den Botschafter der Republik Argentinien, Dorotheenstraße 89, 10117 Berlin, Zustellungsbevollmächtigte: FIDEUROP Treuhandgesellschaft für den gemeinsamen Markt mbH, Bockenheimer Anlage 15, 60322 Frankfurt am Main

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Wolfgang Strba, Eschenheimer Anlage 28, 60318 Frankfurt am Main,

gegen

Kläger und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte [REDACTED]  
Rechtsanwälte Baur Schmitt Böhmer & Partner, Biebricher Allee 79, 65187 Wiesbaden

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main am 8. Januar 2008 einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 20. 4. 2007 (Az.: 2/21 O 92/05) wird zurück gewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

### Gründe:

Der Senat hat die Beklagte bereits in seinem Beschluss vom 23. 11. 2007 darauf hingewiesen, dass er beabsichtigt, die Berufung im Beschlussverfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO zurück zu weisen. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen (Bl. 594 f. d. A.). Der Schriftsatz vom 21. Dezember 2007 enthält keine neuen Argumente, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen können.

Der Senat vertritt – ausgehend von seiner Entscheidung vom 13. 6. 2007 (Az.: 8 U 107/03, veröffentlicht in: NJW 2006, 2931) – in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass sich die Beklagte schon aus tatsächlichen Gründen nicht mehr auf den Einwand des Staatsnotstands berufen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich entschieden, dass ein Staat die Erfüllung privatrechtlicher Zahlungsansprüche gegenüber Privatpersonen nicht unter Berufung auf den wegen Zahlungsunfähigkeit erklärten Staatsnotstand verweigern darf (BVerfG – Beschluss vom 8. Mai 2007 – 2 BvM 1-5/03, 1,2/06 = NJW 2007, 2610 = WM 2007, 1315 ff.). Damit ist dem zentralen Argument der Rechtsverteidigung der Beklagten in rechtlicher Hinsicht der Boden entzogen worden.

Hierauf geht die Beklagte ebenso wenig ein wie auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 25. September 2007 (Az. XI ZR 343/06 u. a.), in denen die Rechtsauffassung des Senats bestätigt wurde, dass den Rechtssachen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und dass auch keine anderen Gründe vorliegen, die eine Zulassung der Revision gebieten.

Die weiteren Argumente der Beklagten zur Maßgeblichkeit ihrer Notstandsgesetzgebung sind vom Senat bereits in früheren Entscheidungen ausführlich behandelt und zurückgewiesen worden. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsauffassung der Beklagten auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion abgelehnt wird (vgl. Mankowski, Anmerkung zur Senatsent-

scheidung vom 13. 6. 2006 (8 U 107/03) in: WuB VII C Art. VIII IWF-Abkommen Nr. 1.07; Schefold IPrax 2007, 313, 319).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Beschluss ist auch ohne besonderen Ausspruch nach § 791 Abs. 1 Nr. 3 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 522 Abs. 3 ZPO).

**Dr. König-Ouvrier**  
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

**Dr. Schellenberg**  
Richter am Oberlandesgericht

**Göhre**  
Richter am Oberlandesgericht